

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2021)

zum Thema:

Stundungsanträge bei den Finanzämtern aufgrund von Steuerrückständen aufgrund von Kurzarbeitnachversteuerungen wegen der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 06. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 731
vom 26. Mai 2021

über Stundungsanträge bei den Finanzämtern aufgrund von Steuerrückständen aufgrund
von Kurzarbeitnachversteuerungen wegen der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind per 31.5.2021 die Gesamt-Steuerrückstände bei der Einkommenssteuer (bitte aufschlüsseln nach Finanzamtsbezirken sowie berlinweit)?

Zu 1.: Die Gesamtrückstände zur Einkommensteuer zum 30.04.2021 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (in T-Euro). Die Werte zum 31.05.2021 liegen aktuell noch nicht vor. Die Gesamtrückstände beinhalten ebenso gestundete und ausgesetzte Beträge, die darauf entfallenden Fälligen Werte sind daher in der Tabelle enthalten.

Finanzamt	Gesamtrückstände	von den Gesamtrückständen sind		
		gestundet (gem. § 222 Abgabenordnung (AO))	ausgesetzt (gem. § 361 AO)	echte Rück- stände
Charlottenburg	25.617	2.866	12.061	10.690
Friedr.-Kreuzberg	15.321	2.932	3.638	8.751
Neukölln	47.996	23.881	2.901	21.214
Reinickendorf	13.827	1.858	5.558	6.411
Schöneberg	9.141	1.849	3.159	4.133
Spandau	10.572	1.519	2.924	6.129
Steglitz	9.482	1.500	2.972	5.010
Tempelhof	5.949	1.220	1.316	3.413
Wedding	5.970	854	526	4.590
Wilmersdorf	22.958	2.401	10.763	9.794
Zehlendorf	12.394	1.332	5.879	5.183
Körperschaften I	560	0	556	4

Körperschaften III	0	0	0	0
Körperschaften IV	0	0	0	0
Prenzlauer Berg	12.945	1.572	6.795	4.578
Lichtenberg	5.645	1.212	837	3.596
Marzahn-Hell.	6.472	1.495	920	4.057
Mitte/Tiergart.	37.214	22.043	5.478	9.693
Pank./Wei.	8.300	733	3.172	4.395
Trep./Kpen.	10.725	1.338	3.706	5.681
Körperschaften III	0	0	0	0
FÄ Gesamt	261.088	70.605	73.161	117.322

2. Wie hoch ist darunter der Anteil der Steuerrückstände, der auf die Nachversteuerung von Kurzarbeitergeld zurückzuführen ist (bitte aufschlüsseln nach Finanzamtsbezirken sowie berlinweit, und jeweils auch die Gesamtsumme dieser Teilrückstände aufführen)?

Zu 2.: Der Senat führt keine Aufzeichnungen über Steuerrückstände, die im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld stehen. Auch eine technische Auswertung hierüber ist nicht möglich.

3. Wie viele Anträge auf Stundung von Steuerrückständen bei der Einkommenssteuer sind seit dem 1.1.2020 in welcher Gesamthöhe gestellt worden (bitte aufschlüsseln nach Finanzamtsbezirken sowie berlinweit)?

Zu 3.: In den Berliner Finanzämtern liegen keine Aufzeichnungen über die Anzahl der eingegangenen Stundungsanträge sowie die beantragten Beträge vor. Auch eine technische Auswertung hierüber ist nicht möglich.

4. Wie viele der vorbezeichneten Stundungsanträge wurden positiv bzw. abschlägig beschieden (bitte aufschlüsseln nach Finanzamtsbezirken sowie berlinweit)?

Zu 4.: In den Berliner Finanzämtern liegen keine Aufzeichnungen über die Anzahl der positiv bzw. abschlägig beschiedenen Stundungsanträge vor.

5. Wie bewertet der Senat, dass z.B. das Finanzamt Steglitz in Antwortschreiben auf Stundungsanträge von Kurzarbeitnachversteuerungen Antragsteller fragt, „warum eine Tilgung der Steuerrückstände nicht durch Aufnahme eines Kredites möglich erscheint“?

Zu 5.: Die Nachfrage des Finanzamtes Steglitz folgt dem gesetzlichen Auftrag, Steuern gleichmäßig sowohl festzusetzen als auch zu erheben, § 85 Abgabenordnung (AO).

Gemäß § 222 AO können Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die erhebliche Härte aus persönlichen Gründen besteht, wenn die steuerpflichtige Person sowohl stundungsbedürftig als auch stundungswürdig ist. Stundungsbedürftigkeit liegt vor, wenn die Einziehung des Anspruchs bei Fälligkeit zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten des Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin führen oder eine Existenzgefährdung zur Folge haben würde.

Zur Beurteilung der Stundungsbedürftigkeit hat der bzw. die Steuerpflichtige der Finanzbehörde die wirtschaftliche Lage vollumfänglich dazulegen und nachzuweisen.

Eine erhebliche Härte ist nach ständiger Rechtsprechung dann zu verneinen, wenn der Steuerpflichtigen bzw. dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, sich die Mittel zur kurzfristigen Tilgung der Steuerrückstände im Kreditwege zu beschaffen (vgl. Bundesfinanzhof-Urteile vom 25.08.1960, HFR 1961 S. 17; vom 23.02.1961, DB 1961 S. 730, und vom 21.08.1973, BStBl 1974 II S. 307). Demzufolge ist die Finanzbehörde verpflichtet zu prüfen, ob die bzw. der Steuerpflichtige wirtschaftlich in der Lage ist, die Ansprüche zunächst durch Aufnahme eines Kredites tilgen zu können.

6. Inwieweit ist der Senat insbesondere der Auffassung, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die pandemiebedingt aufgrund von Kurzarbeit ohnehin über ein geringeres Haushaltsnettoeinkommen verfügen und darüber hinaus nachversteuerungspflichtig sind, auch noch Kredite mit entsprechenden Zinslasten zur Tilgung der Steuerrückstände aufnehmen sollten? Welche Lösungen schlägt der Senat für diejenigen Haushalte vor, die keine Kredite gewährt bekommen?

Zu 6.: Das Kurzarbeitergeld ist gemäß § 3 Nr. 2 a) Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und fließt somit nicht in das zu versteuernde Einkommen ein. Die Finanzbehörden berücksichtigen diese Einnahmen jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes, § 32b Abs. 1 Nr. 1 a) EStG.

Die Finanzbehörden bemessen die tarifliche Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommen als Maßstab der individuellen Leistungsfähigkeit, § 32a EStG. Das Kurzarbeitergeld steht den Steuerpflichtigen zur Verfügung und erhöht damit deren Leistungsfähigkeit, ohne dass diese aber Berücksichtigung bei der Anwendung des (allgemeinen) Steuersatzes finden kann. § 32b Abs. 1 Nr. 1 a) EStG trägt dieser gesteigerten Leistungsfähigkeit Rechnung und unterwirft die weiteren Einnahmen einem besonderen Steuersatz. Der Gesetzgeber verhindert damit, dass Steuerpflichtige aufgrund der Inanspruchnahme sozialer Ersatzleistungen ein höheres Einkommen nach Steuern erzielen als durch Arbeitsleistung und dient damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Anders als bei dem laufenden Lohnsteuerabzug ermitteln die Finanzbehörden die Leistungsfähigkeit und somit die Steuerlast erst im Rahmen der Jahresveranlagung. Diese Besteuerungsweise ist als allgemein bekannt zu unterstellen, beispielhaft sei hier auf Presseberichte, auf den Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit bzw. auf die Informationspflichten des Arbeitgebers verwiesen. Die Steuerpflichtigen müssen für die Steuerzahlung Vorsorge treffen, wie andere Steuerpflichtige auch.

Sollte in Einzelfällen die Zahlungsfähigkeit bei Fälligkeit der Steuern eingeschränkt sein, kann der bzw. die Steuerpflichtige unter Darlegung des Liquiditätsengpasses eine Stundung nach § 222 AO beantragen.

Berlin, den 06.06.2021
In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen